

AG_GERICHTE AGVE 2019 12 vom 2. Juli 2019

AG Gerichte, 2019-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2019_12

FR: AG_GERICHTE AGVE 2019 12 du 2 juillet 2019

IT: AG_GERICHTE AGVE 2019 12 del 2 luglio 2019

Regeste

12 Wiedererwägung; Eintreten; DNA-Gutachten

Erwägungen

E. 1

Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 EGAR). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 VRPG). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 15. März 2019. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist somit gegeben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Dem Antwortschreiben des Instituts für Rechtsmedizin der Universität D. vom 20. Juni 2019 ist zu entnehmen, dass die mit Gutachten VS-Nr.: X. angewandte Methode des Einbezugs der mitochondrialen DNA (mtDNA) erstmals im Jahr 2016 angewandt worden sei, jedoch nur in einzelnen Spezialfällen zur Feststellung der Identität von unbekanntem Leichen. Erst im Jahr 2017 seien erste Gutachten im Rahmen von Abstammungsabklärungen erstellt worden, bei denen auch die Analyse der mtDNA miteinbezogen worden sei, wobei der vorliegende Fall zu diesen Fällen gehöre, bei denen die Fragestellung die Beurteilung einer möglichen Voll- und/oder Halbgeschwisterschaft betraf (act. 23 f.).

E. 3

Nach dem Gesagten erhellt klar, dass die Beschwerdeführerin bis zum Einspracheentscheid vom 26. April 2017 nicht in der Lage war, das entsprechende Gutachten vorzulegen. Das genannte Gutachten ist demzufolge entgegen der im Einspracheentscheid vom 15. März 2019 vertretenen Auffassung als neues Beweismittel zu betrachten. Da gemäss diesem Gutachten nicht vom Vorliegen einer Halbgeschwisterschaft der Ehegatten ausgegangen werden kann, hätte das MIKA auf das Wiedererwägungsgesuch eintreten müssen. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und das Verfahren ist an das MIKA zurückzuweisen, verbunden mit der Anweisung, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten. 2019 Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht 98 III. 1. Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Gleiches gilt gemäss § 32 Abs. 2 VRPG für die Parteikosten. 2. Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt die Beschwerdeführerin. Nachdem das MIKA weder schwerwiegende Verfahrensmängel begangen noch willkürlich entschieden hat, sind die

Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin sind keine Parteikosten zu ersetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.